

Berlin, 9. November 2020

zur Entscheidung

PSt'in W-B

a.d.D.

Betr.:

Gesprächsanfrage zur Vorstellung der Clearingstelle DNS-Sperren

Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

| Vom Leitungsbereich auszufüllen | |
|---------------------------------|--|
| TGB-Nr. | |
| Eingang Leitung | |
| eDW-M-Nr.: | |
| Abzeichnungsleiste | |
| St | |
| AL | |
| UAL | |
| Referatsinformationen | |
| Referatsleiter/in | MinRat Dr. Jungbluth (-7290) |
| Bearbeiter/in | RR Gökhan Cetintas, LL.M. (Brügge) (-6474) |
| Mitzeichnung | |
| Referat und AZ | VIA3 – 60203 - 001 |

I. Votum

Aus fachlicher Sicht ist derzeit ein Gespräch auf politischer Ebene nicht angezeigt. AL VI ist mit allen Beteiligten im Gespräch und wird das Thema am 9. Dezember 2020 erneut mit der BNetzA besprechen.

II. Sachverhalt

Bitkom (Koordination [REDACTED]), die Verbände der Kreativwirtschaft (Koordination [REDACTED]) und der Verband der deutschen Games Branche ([REDACTED]) möchten Ihnen in einem **vertraulichen** Gespräch ein **Vorhaben zur Selbstregulierung** vorstellen, das eine Einrichtung einer Clearingstelle zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten (SUW) unter **Einbindung der BNetzA** zum 1. Januar 2021 vorsieht. Das Vorhaben mit dem Titel „Clearingstelle DNS-Sperren“ bezweckt, ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf SUW langwierige und kostspielige gerichtliche Streitigkeiten vermieden und **DNS-Sperren** von SUW effizient und zügig umgesetzt werden können. An dem Vorhaben sind Rechteinhaber, verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. beteiligt.

...

SUW sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer ausgerichtet sind und Inhalte öffentlich wiedergeben, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen. Ein Beispiel hierfür ist www.kino.to. Mit Hilfe von DNS-Sperren soll verhindert werden, dass **Verbraucher** SUW mit ihrem Browser öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine **Clearingstelle** einrichten. Eine DNS-Sperre soll nach dem Vorhaben nur dann zulässig sein, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtschutzlücke entsteht. Nach dem geplanten Vorhaben sollen die Rechteinhaber bei der Clearingstelle beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Die Rechteinhaber schätzen, dass im Kalenderjahr 100 bis 200 SUW von der Clearingstelle zu prüfen wären.

Die Clearingstelle besteht insbesondere aus einem dreiköpfigen Prüfausschuss, der ein erfahrener Volljurist vorsitzt (ehemaliger BGH-Richter). Der Prüfausschuss soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine Empfehlung aussprechen. Die Beteiligten des Vorhabens möchten sodann die **BNetzA** formell in das Verfahren einbinden, indem die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung an die BNetzA weiterleitet. Die BNetzA soll die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der **Netzneutralität** prüfen. Nach dem Vorhaben der Beteiligten soll dies in einem Verhaltenskodex und einer Verfahrensordnung geregelt werden.

III. Stellungnahme

Am 8. Oktober 2020 haben die Beteiligten das Vorhaben der Abteilung VI vorgestellt.]. Wir haben eine positive Begleitung zugesagt. Die Beteiligten sind auch mit der BNetzA und dem BKartA in Gespräch.

Auch die BNetzA steht der Konzeption grundsätzlich positiv gegenüber, hat den Beteiligten aber in mehreren Gesprächen mitgeteilt, dass sie erhebliche Probleme mit der

von der Initiative vorgesehenen **starken Einbindung** der BNetzA in den Entscheidungsprozess habe.

Eine formelle Beteiligung würde letztlich dazu führen, dass die BNetzA im Vorfeld über die Rechtmäßigkeit einer DNS-Sperre entscheiden müsste. Ein solches Verfahren sieht die Netzneutralitätsverordnung jedoch nur ex-post vor. Hinzu kommt, dass die BNetzA bei einer formellen Beteiligung auf Kapazitätsprobleme stoßen würde, da sie sich neben ihren gesetzlichen Aufgaben nach den Erwartungen der Initiatoren innerhalb einer bestimmten Frist zu jeder Empfehlung der Clearingstelle äußern müsste. Eine Zustimmung durch Verschweigen, eine weite Auslegung des Aufgreifermessens oder gar die Gewährung einer Bußgeldimmunität ist aus Sicht der BNetzA rechtlich nicht möglich. Die BNetzA hält zudem eine Verbescheidung von mehr als hundert Fällen im Jahr mit dem derzeitigen Personal für nicht möglich.

Bereits aktuell muss die BNetzA bei einer Implementierung einer DNS-Sperre (ex post) tätig werden und die Voraussetzungen der EU-Netzneutralitätsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 TMG prüfen. Möglich erscheint vor diesem Hintergrund eine reine **Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA** – vor Implementierung einer DNS-Sperre durch die Beteiligten – ohne in das Vorhaben formell eingebunden zu sein. Wir werden das Thema im nächsten Jour-Fixe am 9. Dezember 2020 noch einmal mit dem Vizepräsidenten der BNetzA erörtern, um zu einer für beide Seiten tragbaren Lösung zu kommen.